

Satzung
über die Sondernutzung am Fußgängerbereich
Kaiser-Joseph-Straße

vom 25. Juli 1995
in der Fassung vom 30. November 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 25. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerzone im Bereich des Bebauungsplans "Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße", die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).
- (2) Der Gemeingebrauch an den zum Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße gehörenden Straßen ist auf den Fußgängerverkehr und für die Kaiser-Joseph-Straße und die Salz- und Bertoldstraße zusätzlich auf den Verkehr der Straßenbahn und der Omnibusse im innerstädtischen Linienverkehr beschränkt.
- (3) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach § 16 des Straßengesetzes.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ist nicht erforderlich:
 1. a) für Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes,
 - b) für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum sowie der Müllabfuhr dienen,
 - c) für Krankentransportfahrzeuge und Leichenwagen (außer Kaiser-Joseph-Straße zwischen Siegesdenkmal und Grünwälderstraße),

- d) für Fahrzeuge der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
2. für Lieferverkehr bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in folgenden Bereichen:
 - a) Bertoldstraße zwischen Universitätsstraße und Kaiser-Joseph-Straße,
 - b) Rathausplatz zwischen Turmstraße und Rathausgasse,
 - c) Schiffstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite und Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts;
 3. für Lieferverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Rathausgasse zwischen Universitätsstraße und Kaiser-Joseph-Straße;
 4. für Lieferverkehr bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf der Ostseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Gerberau und Grünwälderstraße;
 5. für Taxiverkehr täglich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 10.30 Uhr, samstags bis 9.00 Uhr und ab 19.00 Uhr in folgenden Bereichen:
 - a) Schiffstraße im Bereich des Kartoffelmarkts,
 - b) Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite,
 - c) Bertoldstraße zwischen Universitätsstraße und Anwesen Bertoldstraße 4,
 - d) Rathausplatz,
 - e) Rathausgasse zwischen Rathausplatz und Kaiser-Joseph-Straße;
 6. für Taxiverkehr täglich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 12.00 Uhr, samstags bis 9.00 Uhr und ab 19.00 Uhr auf der Ostseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Gerberau und Grünwälderstraße;
 7. für Taxiverkehr auf der Westseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Löwenstraße und Humboldtstraße;
 8. für den Radverkehr in folgenden Bereichen:

- a) Schiffstraße zwischen westlicher Begrenzung des Kartoffelmarkts und Kaiser-Joseph-Straße,
- b) Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite,
- c) Kaiser-Joseph-Straße mit Ausnahme der Arkaden zwischen Siegesdenkmal und Gerberau an Werktagen von 20.00 bis 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(2) Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erlaubt wird.

§ 3

Besondere Bestimmungen für den Lieferverkehr

(1) Bei der Durchführung des Lieferverkehrs ist folgendes zu beachten:

- 1. der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken;
- 2. der Fußgängerverkehr hat Vorrang;
- 3. Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden;
- 4. Lastwagen dürfen rückwärts nicht gefahren werden, wenn keine Hilfsperson beigezogen wird;
- 5. die Fahrtrichtungsgebote müssen eingehalten werden;
- 6. von den Hausfronten muss ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

(2) Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zulässige Lieferverkehr kann im Einzelfall untersagt werden, wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße vom 25. Oktober 1973 in der Fassung vom 1. März 1988 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 15.9.1995.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.12.2010 und am 01.01.2011 in Kraft getreten.